

# **Bekanntmachung Nr.46/2016 Des Amtes Breitenburg**

## **2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Breitenburg**

Aufgrund des § 24 a Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) und der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - Entsch-VO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 30.06.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Breitenburg vom 17. Juli 2003 erlassen:

### **Artikel I**

1. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

#### **§ 8**

#### **Eheschließungsstandesbeamte**

Die als Eheschließungsstandesbeamte tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erhalten für die Durchführung einer Eheschließung außerhalb der Amtsräume des Standesamtes zur Abgeltung ihres gesamten Aufwandes je Eheschließung eine Entschädigung in Höhe von 40,00 €.

2. Der bisherige § 8 wird neuer § 9.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Breitenburg, den 11. Juli 2016

Amt Breitenburg  
der Amtsvorsteher  
*gez. Heuberger*